

The background of the slide is a photograph of a library shelf filled with books. The books are of various colors (red, blue, orange, green) and are standing upright. The image is slightly blurred, giving it a soft, academic feel.

VG WORT

KI

**Regelungsansätze –
Input und Output**

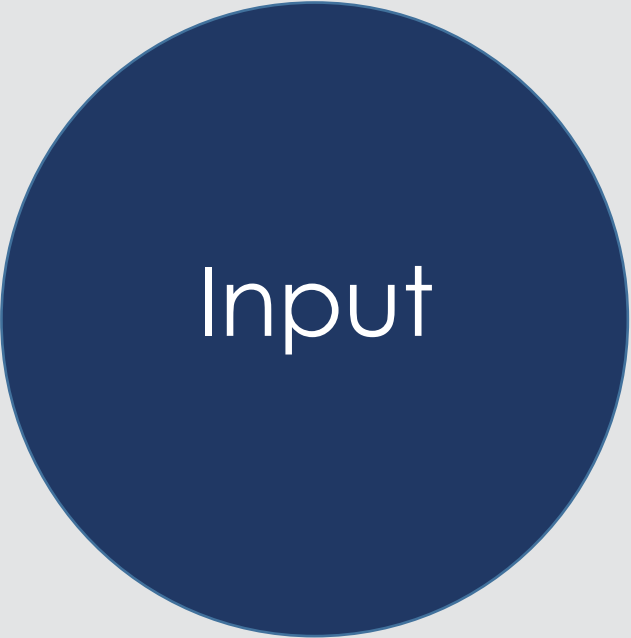
Dr. Robert Staats

Einleitung

- Systeme generativer künstlicher Intelligenz sind ohne die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen nicht denkbar.
- Das gilt für Input und Output.
- Bisher findet weder eine Erlaubnis für die Nutzung der geschützten Werke statt noch wird eine angemessene Vergütung gezahlt.
- Es besteht dringender rechtspolitischer Handlungsbedarf – aber was genau?

Input

- Vervielfältigungsrecht ist bei KI-Training betroffen.
- Anwendbarkeit der gesetzlichen Erlaubnisse (TDM-Schranken) hoch umstritten.
- Möglichkeit des Rechtevorbehalts („opt-out“) bei kommerziellen TDM.
- TDM-Schranke für kommerzielles TDM wird für ganze Repertoire-Bereiche ins Leere laufen.
- Schranke verfehlt im kommerziellen Bereich ihren Zweck.



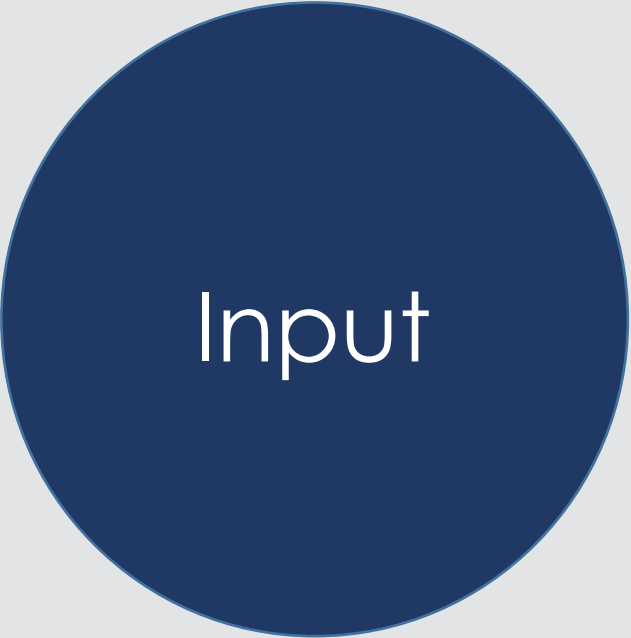
Input

Regelungsansatz 1:

- Klarstellung (auf europäischer und nationaler Ebene), dass TDM-Schranken keine Anwendung finden, wenn geschützte Werke für KI-Training verwendet werden.

Input

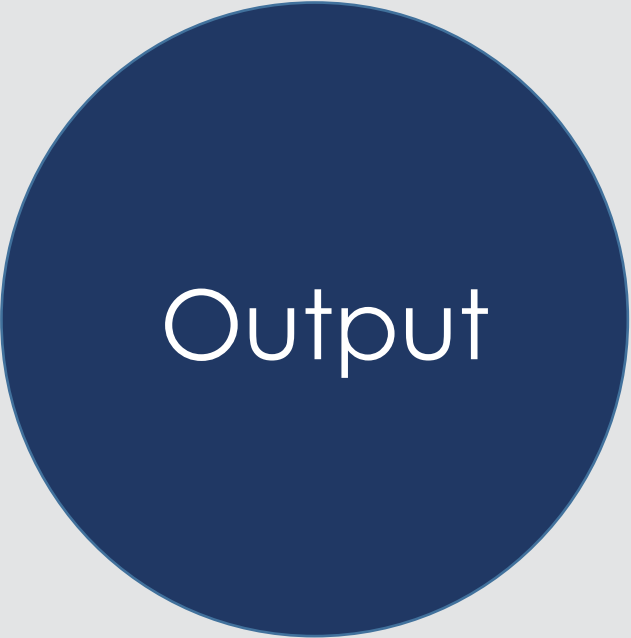
- Ohne Schranke bleibt es beim urheberrechtlichen Grundmodell: Einwilligung der Rechtsinhaber (Lizenzierung) erforderlich.
- Lizenzvergabe individuell durch Rechtsinhaber oder kollektiv über Verwertungsgesellschaften möglich.
- „Nicht-Lizenzierung“ ist zu respektieren.
- Lizenzierungen sollten durch geeignete Maßnahmen unterstützt werden.



Input

Regelungsansatz 2:

- Lizenzierungen unterstützen
 - Kontrahierungspflichten der KI-Entwickler prüfen.
 - Beweiserleichterungen zu Gunsten der Rechtsinhaber prüfen.
- Verbesserte Transparenzpflichten prüfen.



Output

- Hält der Output nicht den erforderlichen Abstand zum Input: Urheberrechtsverletzung.
- Was gilt, wenn Output keinen erkennbaren Bezug zum Input aufweist, obwohl Input für das Training verwendet wurde?
- Rechtlich unsicher, ob auch dann eine urheberrechtlich relevante Nutzung des Inputs vorliegt.

Output

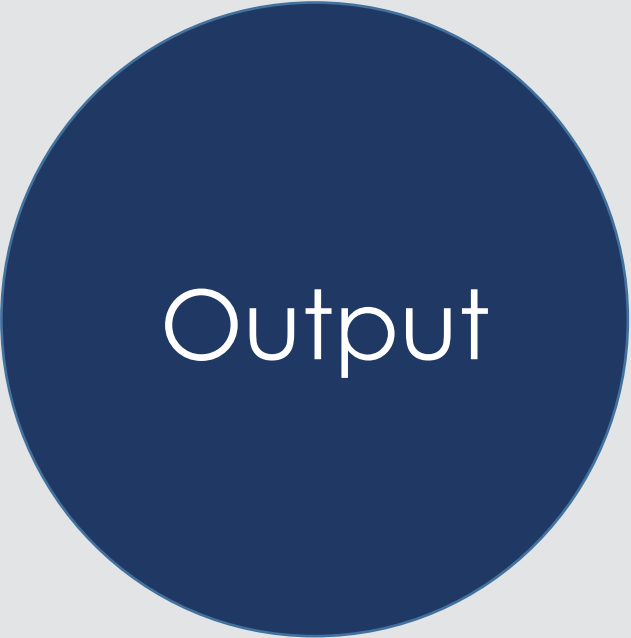
- Neues Verwertungsrecht schaffen (vgl. auch *Riesenhuber*)
 - Urheber des Inputs hat das Recht, die Verwertung des Outputs in körperlicher oder unkörperlicher Form zu erlauben. Ob Ausgangswerk im Output noch erkennbar ist, spielt keine Rolle.
- Neue Schrankenregelung schaffen
 - Nutzung des Outputs ist gesetzlich erlaubt, wenn hinreichender Abstand zum Ausgangswerk eingehalten wird.
 - Keine Legitimation von Urheberrechtsverletzungen bei fehlendem Abstand.
 - Lizenzierung des Inputs bleibt erforderlich; es geht um die Nutzung des Outputs.

Output

- Neuen Vergütungsanspruch schaffen (vgl. auch *Senftleben, Walter* u.a.)
 - Vergütungspflicht, wenn die Art eines Werks erwarten lässt, dass es verwendet wird, um KI-Systeme zu trainieren und damit die Grundlage für den späteren Output zu schaffen.
- Es kommt nicht darauf an, dass ein bestimmtes Werk Grundlage für einen bestimmten Output war, generelle Eignung von Werken einer bestimmten Art für das KI-Training reicht aus (ähnlich wie bei Privatkopie-Schranke).
- Vergütungsschuldner ist der KI-Betreiber (Art. 3 Nr. 4 KI-VO); berufliche Tätigkeit erforderlich.
- Keine Doppelvergütung bei Lizenzierung des Inputs: Verschiedene Nutzungen durch verschiedene Vergütungsschuldner.

Output

- Abwicklung des Vergütungsanspruchs
 - Verwertungsgesellschaftspflichtiger Anspruch.
 - Pauschale Vergütung; Tarifaufstellung durch Verwertungsgesellschaften.
 - Tarifkriterien sollten durch Gesetzgeber festgelegt werden.
 - Pauschale Verteilung an Rechtsinhaber; keine Beschränkung auf kulturelle oder soziale Förderung.



Output

Regelungsansatz 3:

- Einführung eines neuen Ausschließlichkeitsrechts für die Nutzung des Outputs.
- Einführung einer gesetzlichen Erlaubnis („Schranke“), wenn hinreichender Abstand zum Ausgangswerk gehalten wird.
- Verwertungsgesellschaftspflichtiger pauschaler Vergütungsanspruch gegenüber den KI-Betreibern.
- Tarifkriterien sollten durch Gesetzgeber vorgegeben werden.



VG WORT

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

robert.staats@vgwort.de